KURFÜRST-SALENTIN-GYMNASIUM.
ANDERNACH

Wir begrüßen Sie und Ihr Kind am Kurfürst-Salentin-Gymnasium.

Diese Informationsschrift für die **Klassenstufe 5** enthält:

1. **Hausordnung**
2. **Schulvereinbarung**
3. **Datenschutzerklärung**
4. **Mediennutzungsordnung**
5. **Datenschutzinformation**
6. **Merkblatt zum Infektionsschutz**

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass es sich bei der Anmeldung um einen Antrag auf Aufnahme handelt. Die Aufnahmebestätigung wird gesondert versandt.

Hausordnung

Gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes über Schulen in Rheinland-Pfalz und der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) gibt sich das Kurfürst-Salentin-Gymnasium nachstehende Hausordnung:

1. Allgemeines

a) Die Hausordnung gibt den Rahmen für das Zusammenleben und die Arbeit aller an der Schule Beteiligten. Sie regelt das Verhalten bei Gefahr, Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor und nach dem Unterricht sowie beim Verlassen des Schulgebäudes. Alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich. Zum Schulbereich gehören das alte Hauptgebäude, das Zentralgebäude, die beiden Turnhallen und die Schulhöfe. Die Salentinstraße ist kein Schulgelände.

Alle Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums, die den Bereich einer anderen Schule aufsuchen, unterliegen der dort gültigen Hausordnung. Generell haben sich Schülerinnen und Schüler in ihrem Schulbereich aufzuhalten.

b) Die Mülltrennung und die damit verbundene Entsorgung der anfallenden Müllsorten sind in die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler gestellt.

c) Gemäß § 93 ÜSchO sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Kräutermischungen auf dem Schulgelände generell untersagt.- Unangemessene Kleidung (z. B. bauchfrei, tief dekolletiert, rassistische Aufdrucke etc.) ist unerwünscht.

d) Der Katastrophenplan ist Bestandteil der Hausordnung. Jeder Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen (Alarmknöpfe, Feuerlöscher, Panikhebel, etc.) hat zu unterbleiben. Das einwandfreie Funktionieren dieser Einrichtungen kann Menschenleben retten!

e) Für mutwillig oder fahrlässig beschädigtes Schuleigentum haften die betreffenden Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern.- Ein besonders sensibler Bereich sind die Toiletten, wo aus hygienischen und ästhetischen Gründen größte Sauberkeit selbstverständlich ist.- Kaugummikauen ist wegen der daraus resultierenden Verschmutzung und Beschädigungen im Schulgebäude untersagt.

2. Unterrichtszeit

Die allgemeine Unterrichtszeit beginnt um 07.55 Uhr und endet um 13.05 Uhr; der Nachmittagsunterricht erstreckt sich von 13.55 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Verhalten vor und nach dem Unterricht

a) Das Zentralgebäude ist ab 07.00 Uhr geöffnet. Ab 07.30 Uhr begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume, die unmittelbar vorher von den aufsichtführenden Lehrkräften aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die in der 1. Stunde Unterricht in einem anderen Klassenraum, in einem Fachraum oder in der Sporthalle haben. Sie finden sich aber rechtzeitig vor der Tür des Raumes ein, in dem ihr Unterricht stattfindet.

Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe (MSS) stehen in Freistunden als Aufenthaltsmöglichkeiten die Mediothek während ihrer Öffnungszeiten sowie die Räume

102 und 460 zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10 können sich bei vorzeitigem Unterrichtsschluss in der 5. und 6. Stunde in der Mediothek aufhalten.

b) Beginnt der Unterricht nicht mit der 1. Stunde (07.55 Uhr), so sollen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit erst zur angegebenen Zeit zur Schule kommen. Ist dies nicht möglich, ist jeder den Unterricht störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn der Unterricht vor der 6. Stunde endet.

c) Wenn eine Klasse/ein Kurs ohne Lehrkraft ist, meldet die Klassen-/Kurssprecherin bzw. der Klassen-/Kurssprecher dies spätestens 5 Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat.

d) Am Ende der letzten Unterrichtsstunde verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum. Jeder sorgt mit dafür, dass der Raum in ordentlichem Zustand verlassen wird. Alle Stühle sind hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.

4. Pausen

a) In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel in den Klassenräumen.

b) Zu Beginn der großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg auf den für sie vorgesehenen Pausenhof (Hinterhof: Klassen 5-10, Vorderhof vor der Mediothek: Klassen/Kurse 10-13, Vorderhof vor dem Haupteingang: Kurse 11-13). Die Klassen- und Fachräume werden zu Beginn der großen Pause von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern abgeschlossen. Nach dem ersten Gong am Ende der großen Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler umgehend und wiederum auf direktem Weg zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen. Die Fachlehrkräfte der nächsten Stunde schließen die Räume wieder auf.

c) Die Schülerinnen und Schüler der MSS können in allen Pausen in den Unterrichtsräumen bleiben, jedoch sollen sie sich nicht auf den Fluren aufhalten.

d) Bei schlechtem Wetter ist es erlaubt, sich auf den unteren Fluren der beiden Schulgebäude aufzuhalten (Regenpause).

e) Für Aufräumarbeiten auf den Pausenhöfen, im Eingangsbereich (neue Aula) und in den Aufenthaltsräumen wird ein besonderer Schülerdienst eingeteilt.

f) In den Pausen und Freistunden dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft verlassen. Dabei besteht bei privatem Anlass kein Versicherungsschutz; Schülerinnen und Schüler der MSS handeln in eigener Verantwortung.- Die Schließfächer dürfen nur in den 5-Minuten-Pausen aufgesucht werden bzw. am Ende der großen Pausen erst nach dem 1. Gong.

5. Nutzung technischer Mobilgeräte

Während des gesamten Schultages sind technische Mobilgeräte auszuschalten und sicher zu verstauen. Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. In der Mediothek entscheidet Frau Klein über Ausnahmen zum Zwecke der Recherche. In den MSS-Aufenthaltsräumen ist der Audio-Betrieb technischer Geräte mit Kopfhörern und das Telefonieren erlaubt, wenn niemand gestört wird. Für die Mittelstufe ist in der Mittagspause in den Aufenthaltsräumen der Audio-Betrieb technischer Geräte mit

Kopfhörern erlaubt. Ansonsten ist das Tragen von Kopfhörern im Schulgebäude zu unterlassen.

Bei Verstößen gegen das Verbot der Nutzung mobiler Geräte wird das Mobilgerät der bzw. dem Betroffenen abgenommen, ausgeschaltet und mit Angabe des Besitzernamens bei der Schulleiterin abgegeben. Dies wird dokumentiert. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler erhält nach Unterrichtsschluss desselben Tages das Mobilgerät ausgehändigt und wird gleichzeitig belehrt und ermahnt. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Schuljahres wird in der Regel eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen.

6. Klassen- und Fachräume

a) Die Schülerinnen und Schüler begeben sich pünktlich zum Unterrichtsbeginn in die Klassenräume bzw. warten vor den Fachräumen. Letztere dürfen nur in Begleitung einer Lehrperson betreten werden. Sie sind generell verschlossen und unterliegen einer eigenen Benutzungsordnung. Diese ist den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis zu bringen.

b) Klassenräume können im Einverständnis mit der Schulleiterin und der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter gestaltet werden.

c) Wegen der Diebstahlgefahr sollten größere Geldbeträge oder sonstige Wertsachen nicht mit in die Schule gebracht werden.

7. Verhalten bei Krankheit, Unfall und Gefahr

a) Krankheit, Unfall oder Gefahr sind der jeweiligen Fachlehrkraft zu melden. Sie entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind.

b) Schulunfälle sind der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden. Die Abwicklung erfolgt über das Sekretariat.

8. Verkehrsverhalten

a) Die allen bekannte gedrängte Verkehrssituation zu Beginn und Ende des Schulvormittags verlangt von allen Beteiligten äußerste Umsicht und Rücksicht.

b) Fahrräder können im Palisadenbereich vor der alten Turnhalle abgestellt werden. Mofas und Motorräder werden in der Salentinstraße innerhalb der vorgesehenen Markierungen geparkt. Hierbei ist jegliche Behinderung der Zu- und Durchfahrten – insbesondere für Rettungsfahrzeuge – zu vermeiden.- Für Autos sind auf dem Schulgelände keine Parkmöglichkeiten vorhanden.

9. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung gilt vom Tag ihrer Bekanntmachung bis auf Widerruf. Sie hängt in jedem Unterrichtsraum aus und ist zu Beginn eines jeden Schuljahres der Klasse bzw. dem Stammkurs bekanntzugeben und zu erläutern.

Andernach, 21.05.2015

gez. Birgit Vogel
Schulleiterin

KURFÜRST-SALENTIN-GYMNASIUM.
ANDERNACH

Schulvereinbarung

Präambel

Miteinander lernen und leben

Wir, SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern und MitarbeiterInnen bilden die Schulgemeinschaft und wollen den Umgang miteinander verbessern.

Wir wollen:
Lernen und Leben erleichtern und dafür eine von allen geschätzte Atmosphäre schaffen.

Wir wollen:
unsere Arbeit optimieren, weil der Lebensraum Schule unsere Zukunft und die unserer Gesellschaft grundlegend prägt.

Unsere Richtschnur für den Umgang und das Handeln in der Schule:

- Offenheit und Toleranz
- Freundlichkeit und Verständnis
- Höflichkeit und Fairness
- Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme
- Engagement und Leistungsbereitschaft
- Lerneifer und Lehrfreude

Wir Lehrerinnen und Lehrer
sind uns der Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst, die unsere Rolle als LehrerInnen und PädagogInnen mit sich bringt. Deshalb wollen wir

- unsere SchülerInnen bestmöglich in intellektueller und pädagogischer Hinsicht fördern.
- den SchülerInnen mit Respekt und Wohlwollen begegnen.
- mit den Eltern auf der Basis von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis zusammen arbeiten, mit dem gemeinsamen Ziel, das Wohl des Kindes zu fördern.

Wir Eltern
wollen

- zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den LehrerInnen mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung unserer Kinder beitragen
- die entsprechende Unterstützung der Arbeit in der Schule in unserem häuslichen Umfeld leisten.

Wir Schülerinnen und Schüler
wollen

- das uns zur Verfügung stehende Mobiliar und Arbeitsmaterial gewissenhaft und pfleglich nutzen, um es für die Zukunft zu erhalten,
- uns gemäß den Regeln in der Schulvereinbarung sowie der Schul- und Hausordnung verhalten,
- uns insbesondere untereinander hilfsbereit und freundschaftlich begegnen,
- die Klassengemeinschaft fördern und die Klassenräume und die Schule als Lebensraum begreifen und gestalten,
- unsere SchülervertreterInnen kritisch begleiten und aktiv unterstützen,
- „Schule“ als unseren „Beruf“ verstehen, um uns motiviert vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten.

Bestandteil dieser Schulvereinbarung ist die Hausordnung in der derzeitig gültigen Fassung. Heraushebend und ergänzend werden folgende Regeln vereinbart:

Regeln für das Zusammenleben am KSG

1. Wir akzeptieren und respektieren jede/n – egal welcher Herkunft oder mit welcher Besonderheit.

2. Wir verpflichten uns zum gewaltfreien Umgang miteinander (auch verbal und durch Darstellung in den neuen Medien). Bei Ärger untereinander versuchen wir zuerst, den Konflikt selbst und ohne Gewalt zu klären und wenden uns ansonsten an die Streitschlichtung oder wo möglich an Lehrerinnen und Lehrer.

   Um die Persönlichkeitsrechte eines jeden einzelnen Mitglieds der Schulgemeinschaft zu wahren, ist das Fotografieren und Filmen innerhalb des Schulgeländes nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheiden Lehrpersonen im Einverständnis mit den Betroffenen.

3. Wir halten Schule und Schulgelände frei von Drogen (auch Alkohol, außer zu wissenschaftlichen Zwecken), Waffen und sämtlichen verfassungsfeindlichen Symbolen, Schriftzügen und Äußerungen.

4. Um eine bessere verbale Kommunikation zu gewährleisten und zu fördern, verpflichten wir uns, auf die Nutzung technischer Geräte ohne Genehmigung des Fachlehrers während des gesamten Schultages (d.h. auch in den Freistunden und Pausen) zu verzichten.

5. Das Schulgelände verlassen wir während des Unterrichtstages nur mit Erlaubnis. (Ausnahme: MSS-SchülerInnen)

6. Wir unterlassen jegliche Beschmutzung und Beschädigung sämtlichen Schuleigentums.

7. Wir verhalten uns während der Freistunden in den Aufenthaltsräumen so ruhig, dass in den umliegenden Klassenräumen der Unterricht nicht gestört wird und hinterlassen dort auch keine Abfälle. Für die Abfallentsorgung ist zunächst jede/r selbst verantwortlich; der Ordnungsdienst dient zur letzten Kontrolle. Näheres regelt die entsprechende Benutzerordnung.

8. Die Mediothek kann nur so genutzt werden, dass sie den Charakter eines Stillarbeitsraumes behält. Im Zweifelsfall gelten die Anweisungen der Bibliothekarin.

9. Es wird mit jeder Lehrerin bzw. jedem Lehrer geklärt, ob und wann im Unterricht Getränke eingenommen werden dürfen.

(Stand: 20. April 2016)

KURFÜRST-SALENTIN-GYMNASIUM.
ANDERNACH

Sehr geehrte Eltern,
liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten am Kurfürst-Salentin-Gymansium Andernach geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist das Kurfürst-Salentin-Gymnasium, Salentinstr. 1B,
56626 Andernach.

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen die Schulleitung in Kooperation mit der schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diese erreichen Sie per E-Mail unter: nlipfert@ksgandernach.de sowie telefonisch unter der Nummer: 02632-96610.

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Außerhalb des laufenden Schulbetriebes erfolgt eine Videoüberwachung zum Schutz des Schulgebäudes vor Vandalismus und Einbrüchen.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unserer Homepage, über elektronische Newsletter der Schule (Elternbriefe), im Schuljahrbuch sowie in der lokalen Presse mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte. Näheres entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Einwilligung zu Personenabbildungen“, das Sie bei der Anmeldung bzw. über die Klassenleitung erhalten haben.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z. B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in MNS+ protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden Sie vorab in der Nutzungsordnung für die Informations- und Kommunikationstechnik über die Datenverarbeitungsvorgänge (z. B. die Protokollierung) unterrichtet.

Unsere Schule stellt eine Online-Lernplattform (Moodle) zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihrem Kind genutzt wird, werden Sie vorab in einem gesonderten Schreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet.

Die genannten Informationsschreiben finden Sie ebenso wie dieses Merkblatt auf unserer Schulhomepage unter „KSG digital“.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a. Private und öffentliche Stellen
   Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

b. Auftragsverarbeitung – Drittland
   Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung.

   Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der

   - Wartung unserer EDV / bestimmter Softwareprodukte
   - Aktenvernichtung
   - allgemeinen Organisation von Schulfahrten, insbesondere ins Ausland

   Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z. B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre, Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

Stand:17.05.2018

Mediennutzungsordnung für die Informations- und Kommunikationstechnik am Kurfürst-Salentin-Gymnasium in Andernach

Präambel

Das Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach gibt sich für den Umgang mit Digitalen Medien die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Nutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik im Schülernetzwerk (z.B. von Computereinrichtungen, Whiteboards, Internet, E-Mail) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung (Verwaltungsnetzwerk). Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) des Schülernetzwerks ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung und über die Schulhomepage (www.ksgandernach.de) einsehbar.

1. Nutzung der Computerreinrichtung

1.1 Allgemeine Nutzungsregeln

Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik wird immer mit Respekt, Wertschätzung der Mitmenschen sowie Achtung gesetzlicher Regelungen und des materiellen und geistigen Eigentums anderer vollzogen. Die von der Schulgemeinschaft verabschiedete Schulvereinbarung des KSG hat auch hier ihre volle Gültigkeit. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Computerausstattung. Der Internetzugang darf nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule schaden. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, so ist der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen und die Anwendung zu schließen. Das Herunterladen und die Installation von Software sind grundsätzlich untersagt. Die Umgehung von technischen und sonstigen Installationsbarrieren sowie Vorrichtungen zum Kopierschutz sind untersagt und strafbar. Installationswünsche sind mit den Anwendungsbetreuern abzustimmen. Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu verwenden. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie mit den Daten anderer zu achten. Die Veröffentlichung von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur mit der Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten) gestattet („Recht am eigenen Bild“). Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule über das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die schulische Computerausstattung und der Internetzugang dürfen nicht dazu verwendet werden, Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen. Das Ausfüllen von Onlineformularen ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson erlaubt.

1.2 Nutzung innerhalb des Unterrichts

Eine Nutzung des Schülernetzwerks ist nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung der schulischen Computerausstattung und des Schulnetzwerkes ist nicht erlaubt. Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht. Der Besuch von Chatrooms, einschlägiger Auktionsseiten (z.B. „eBay“, „Amazon“) sowie das Aufrufen von Seiten sozialer Online-Netzwerke (z.B. "Whatsapp“, „Facebook“, „Snapchat", „Instagram“) sind untersagt.

1.3 Ergänzende Nutzungsregeln außerhalb des Unterrichts

Eine Nutzung des Schülernetzwerks und des Internets außerhalb des Unterrichts ist nur dann erlaubt, wenn diese in einem unmittelbaren schulischen Zusammenhang (z.B. Vorbereitung eines Referates, Erledigung einer Hausaufgabe, Vorbereitung einer schulischen Veranstaltung, SV-Angelegenheiten) steht. Im Zweifelsfalle muss die Schülerin oder der Schüler vorher eine Genehmigung bei einer Lehrkraft oder der Bibliothekarin/ des Bibliothekars einholen.

2. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort den aufsichtführenden Lehrkräften mitzuteilen. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen (vgl. Abschnitt 7 dieser Nutzungsordnung). Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Fachräumen (insbesondere in den Informatikräumen) verboten. Schäden werden von der Schule angezeigt und sind durch die Verursacherin/ den Verursacher zu ersetzen. Die Nutzung der IT-Infrastruktur (Computer, Interaktive Whiteboards, Displays usw.) ist den Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen und Fachräumen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft gestattet.

3. Sicherheit und Kontrolle der Internetnutzung

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenartig zu kontrollieren. Die Kontrolle kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Unmittelbare Kontrolle im Unterricht durch die Ansicht eines anderen PC Bildschirms mittels der MNS+ Fernsteuerung („Aufschalten“).
2. Nachträgliche Auswertung von Protokollen, die bei allen Handlungen an Computern der Schule erstellt werden.

Zu 1.: Das Aufschalten wird den Benutzenden durch einen farblich veränderlichen Punkt in der Taskleiste am rechten unteren Bildrand sichtbar gemacht:

grün = Lehrerkonsole ist eingeschaltet und die Aufsichtsperson sieht eine Miniaturansicht aller PC-Bildschirme.
gelb = Aufsichtsperson sieht den Bildschirm eines Computers in Großansicht.
rot = Aufsichtsperson hat die Kontrolle über den PC übernommen.

Zu 2.: Die Anwendungsbetreuenden der Schule können nur Protokolle einsehen, die folgende Daten der Nutzenden enthalten:
- Name des Benutzers (Benutzername)
- Verwendeter Computer
- Zeitpunkt des Anmelde- und Abmeldevorgangs (Dauer der Computernutzung)

Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur dann, wenn ein Verstoß gegen diese Nutzungsordnung besteht. Die den Anwendungsbetreuern der Schule einsehbaren Daten werden spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen.

Besteht der dringende Tatverdacht, dass ein Nutzer strafrechtliche Handlungen begangen hat, kann die Schule weitere Daten bei der Firma URANO Informationssyteme-IT GmbH (Systemadministration) anfordern. Diese Protokolle umfassen folgende weitere Daten:
- IP-Adresse des Rechners
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs
- Verlaufsprotokoll
- die URL der aufgerufenen Seiten

4. Speichern und Abrufen von Daten

Allen Nutzenden des Schülernetzwerks stehen private und öffentliche Laufwerke zum Speichern, Tauschen und Kopieren von Daten zur Verfügung. Jeder Nutzer/Jede Nutzerin kann Daten bis zu einem Datenvolumen von 75 MB speichern. Da alle in den Verzeichnissen der Schülerinnen und Schüler befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) dem Zugriff der Anwendungsbetreuer und Lehrkräfte unterliegen, sollen dort nur schulrelevante Dateien abgelegt werden. Alle im Verzeichnis des Schülernetzwerks registrierten Personen haben über das Internet einen Zugang auf den Schulserver. Hierzu sind der Besuch der Internetseite (https://rpl-50807-0.dn.mnsnet.de/nextcloud/index.php/login) und die Eingabe des persönlichen Passwortes erforderlich. Alle in den Verzeichnissen gespeicherten Daten werden zum jährlich stattfindenden Schuljahreswechsel übernommen. Verlässt eine Schülerin/ ein Schüler bzw. eine Lehrkraft die Schule im Laufe des Schuljahres, wird das Profil spätestens mit dem Beginn des folgenden Schuljahres gelöscht. Die gespeicherten Daten sind dadurch unwiderruflich gelöscht. Die vorherige Sicherung der gespeicherten Daten liegt in der Verantwortung der Nutzerin/des Nutzers.

5. Einsatz privater Geräte

Fremdgeräte (z.B. Peripheriegeräte wie externe Laufwerke, USB-Speicher, Scanner und Digitalkameras) dürfen nur mit Zustimmung der betreuenden Lehrkraft am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Für Schäden, die bei der Nutzung von privaten Geräten im Rahmen des Unterrichtes entstehen (z.B. Kurzschluss, Infektion mit Schadsoftware usw.), lassen sich keine Ansprüche gegenüber der Schule ableiten. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen (Schadsoftware) sind streng untersagt. Wird durch den Einsatz privater Geräte schulische Hardware beschädigt, so ist diese zu ersetzen.

6. Passwörter

Die Nutzung der IKT am Kurfürst-Salentin-Gymnasium ist nur über einen kennwortgeschützen Zugang möglich. Daher erhalten alle Nutzerinnen und Nutzer eine individuelle Nutzerkennung mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der IKT der Schule anmelden können. Das nur dem Benutzenden bekannte Passwort ist so zu wählen, dass es mindestens fünfstellig ist und den üblichen Sicherheitsstandards genügt (z.B. Variation aus Zahlen, Buchstaben, Zeichen, Groß- und Kleinschreibung). Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen. Die Nutzenden sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses den Anwendungsbetreuenden mitzuteilen. Bei Verlust des Passwortes ist die betreuende Lehrkraft zu informieren. Diese kann das Passwort zurücksetzen und ein neues, vorläufiges Passwort erstellen. Beim erstmaligen Anmeldevorgang muss dann erneut ein persönliches Passwort generiert werden.

7. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung

Wer die oben bezeichneten Regeln verletzt, muss mit dem Verlust der Nutzungsberechtigung rechnen. Er kann darüber hinaus mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen und/oder Erziehungsmaßnahmen belegt werden. Diese reichen – wie bei allen anderen Regelverstößen in der Schule – bis zum Schulverweis. Verstöße können auch straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat nach Maßgaben der Schulleitung (in Absprache mit dem Schulträger hier einbinden) Ersatz zu leisten bzw. die entstehenden Kosten zu tragen.

8. Schlussvorschriften

Alle Nutzenden werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Schülerinnen und Schüler der 5. – 7. Klassen erhalten zum besseren Verständnis ein zusätzliches Beiblatt, das die wichtigsten Bestimmungen verständlich zusammenfasst. Dieses Dokument ist kein Ersatz für die umfangreiche Mediennutzungsordnung. Die Mediennutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Beiblatt zur Mediennutzungsordnung nur für Schülerinnen und Schüler der 5. - 7. Klassen

Die Mediennutzungsordnung unserer Schule gibt uns für den Umgang mit den Computern, Interaktiven Tafeln und dem Internet wichtige Hinweise. Die Regelungen betreffen den Umgang mit allen Computergeräten, Druckern, digitalen Tafeln in den Klassen-, Fach- und Aufenthaltsräumen sowie der Mediothek.

Du darfst diese IT-Geräte der Schule nur nutzen, wenn du durch Unterschrift bestätigst, dass du diese Regeln kennst und dich an sie hältst. Lies dir diese Regeln also aufmerksam durch und frage bei deinen Eltern oder Lehrkräften nach, wenn du etwas nicht verstehst.

Um Dir eine kleine Hilfe zu geben, haben wir die wichtigsten Punkte der Mediennutzungsordnung auf diesem Beiblatt zusammengefasst. Sie ersetzen nicht die vollständige Nutzungsordnung.

1. Die Schulvereinbarung und die Hausordnung des KSG verpflichten uns zu einem respektvollen und fairen Umgang miteinander. Diese Regeln gelten auch für unsere Kommunikation im Internet und die Nutzung der Computergeräte.
2. Die Veröffentlichung von Fotos oder anderen persönlichen Daten deiner Mitschülerinnen, Mitschülern oder Lehrkräfte im Internet ist nur mit Einwilligung der jeweiligen Person erlaubt.
3. Die Nutzung der schulischen Computerausstattung ist dir für schulische Zwecke (Hausaufgaben, Recherche, Präsentationen) gestattet. Der Besuch von Amazon, YouTube, Facebook usw. ist verboten.
4. Die Nutzung von Computergeräten ist dir nur in Anwesenheit einer Lehrkraft erlaubt. Gehe mit den technischen Geräten sorgsam um. Ist etwas defekt, teile dies der betreuenden Lehrkraft unverzüglich mit. Die Reparatur von selbstverursachten Schäden musst du übernehmen.
5. Eigene Geräte (USB-Sticks, Festplatten, Tablets usw.) dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft in der Schule eingesetzt werden.
6. Die Nutzung der Computer ist am KSG kennwortgeschützt. Daher musst du dir ein individuelles Passwort erstellen. Das Passwort ist so zu wählen, dass es aus einer Kombination von mindestens fünf verschiedenen Zahlen, Buchstaben und Zeichen besteht. Du musst es sicher aufbewahren. Das Passwort kann jederzeit geändert werden. Bei Verlust des Passworts kann Dir eine Lehrkraft ein vorläufiges neues Passwort geben.
7. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält einen persönlichen Speicherplatz zur Speicherung von Unterrichtsmaterialien. Die Daten werden erst gelöscht, wenn du unsere Schule verlässt.
8. Deine Daten können unter folgender Internetadresse auch von Zuhause gespeichert, abgerufen und gelöscht werden: https://rpl-50807-0.dn.mnsnet.de/nextcloud/index.php/login .
9. Du darfst über den Internetzugang der Schule keine Verträge abschließen.
10. Bei Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung kann dir die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Meldeverfahren nach Masernschutzgesetz

Am 1. März 2020 ist das "Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention" (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Für die Schule sind die darauf basierenden Neuregelungen des § 20 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgeblich. Danach müssen

- alle betreuten Personen (Schülerinnen und Schüler) sowie
- alle im Schuldienst tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind,

einen ausreichenden Masernschutz nachweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung, also der Schul- bzw. Seminarleitung zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, so sind die Schul-/Seminarleitungen nach § 20 Abs. 9 und 10 IfSG verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und folgende Daten der betreffenden Personen mitzuteilen:

- Tätige oder betreute Person
- Vorname
- Name
- Geburtsdatum
- Postleitzahl
- Wohnort
- Straße und Hausnummer
- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen)
- Telefonnummer (optional)

Diese Meldungen erfolgen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich über das Meldeportal „Impfstatusmeldung.rlp.de“. Das Meldeportal wird vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz unter Einbindung der Impfdokumentation Rheinland-Pfalz als technischem Dienstleister betrieben.

Die zu meldenden Daten werden auf dem Meldeportal für einen Zeitraum von einem Monat zum Abruf für das zuständige Gesundheitsamt vorgehalten und danach im Meldeportal gelöscht.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Gesundheitsdaten erfolgt auf Grundlage von § 20a Abs. 2 IfSG, Artikel 6 Absatz 1 lit. e, Artikel 9 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 26 Bundesdatenschutzgesetz, § 20 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG).

Zugriff auf die gemeldeten Personendatensätze haben die für die Weiterbearbeitung bestimmten Bediensteten in den Gesundheitsämtern sowie die technischen

Bediensteten der Impfdokumentation RLP, die das Verfahren technisch betreiben. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat keinen Zugriff auf die gemeldeten Einzeldatensätze.

Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen der betroffenen Person und ggf. deren Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Rechte gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zu:

- das Recht, bei den unten genannten verantwortlichen Stellen einschließlich des zuständigen Gesundheitsamtes Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- das Recht auf Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 16 DSGVO).
- das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 17 DS-GVO) und der Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung nach § 20a IfSG nicht ausgeschlossen wird.
- das Recht, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich ggf. aus besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Meldeportal des Landes ist:

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ist:

Herr Andreas Schöttke
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Sie haben ferner das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

Weitere Informationen zu den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes sowie zu Ihren Rechten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf folgenden Internetseiten https://dsgvo-gesetz.de/ und https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSGRP2018rahmen.

Stempel der Einrichtung

Kurfürst-Salentin-Gymnasium
Salentinstr. 1B
56626 Andernach
Tel. 02632 / 9 66 10, Fax 96 61 44

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.